Beschlussvorlage

Kreis Bergstraße

Vorlage Nr.: **19-0994**
erstellt am: 12.04.2024

Abteilung: Grundsatz und Kreisentwicklung
Verfasser/in: Bolte, Claudia, Dr.
Aktenzeichen: RR/ERP/Solar_2024 - Regionalplanung

Stellungnahme zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	22.04.2024	N	Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik, Infrastruktur und Nachhaltigkeit	20.06.2024	Ö	Kenntnisnahme

---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die unter Anlage 1 ersichtliche Stellungnahme des Kreises Bergstraße zur Neuaufstellung des Teilregionalplanes Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Erläuterung:

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen, hierunter auch beim Kreis Bergstraße. Mit dem formellen Beteiligungsverfahren erhalten wir als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, zu den Planungen des Teilregionalplans Stellung zu nehmen.

Rechtsgrundlage der Aufstellung des Teilregionalplans zum Einheitlichen Regionalplan ist der am 26. Juli 2005 geschlossene Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet. Für den hessischen Teil des Verbandsgebietes (Landkreis Bergstraße) wird hierbei keine rechtsverbindliche Planung, sondern lediglich ein Vorschlag („Vorschlagscharakter“) erarbeitet.

Inhalt der Stellungnahme:

Stellungnahme Kreisentwicklung

Seitens des Bundes gibt es keine Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung. Folglich wurden in den an der Region Rhein-Neckar beteiligten Bundesländern unterschiedliche Regelungen getroffen. Dadurch ergibt sich ein differenzierter Planungsauftrag für den Verband Region Rhein-Neckar.

Während nach den Landesvorgaben in den Teilräumen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik erfolgen muss und somit ein Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung vorliegt, ist die hessische Zielsetzung nicht auf die räumliche Festlegung von Flächen ausgerichtet. Somit besteht kein Planungsauftrag an den Verband Region Rhein-Neckar. Die hessische Zielsetzung sieht vor, dass die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes) erfolgen muss. Nach Vorgabe des Landesentwicklungsplan Hessen 2020 sind in den Regionalplänen Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Damit wird auf textliche Ausführungen abgezielt. Hinzu kommt, dass aufgrund der zuvor beschriebenen rechtlichen Sondersituation (nur Vorschlagscharakter im Kreis Bergstraße) der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar im hessischen Teilraum keine Rechtskraft entfaltet.

Dies führt dazu, dass der Verband Region Rhein-Neckar in den beiden Landesteilen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eine Eigenplanung durchgeführt hat. Die Flächenkulisse im hessischen Landesteil (Kreis Bergstraße) beruht hingegen auf einer Übermittlung geeigneter Flächen durch die Städte und Gemeinden. Dadurch ergibt sich, dass für die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik sehr unterschiedliche Flächenbeitragswerte hinsichtlich der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den einzelnen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar zustande kommen. Im Kreis Bergstraße gibt es bislang 0,05% Vorbehaltsgebiete an der Gesamtfläche, während die Werte in den anderen Landesteilen höher ausfallen.

Im Kreis Bergstraße handelt es sich nicht um eine abschließende Flächenkulisse, sondern um eine Zusammenstellung der vor einem Jahr eingebrachten Vorschläge. Weitere aus Sicht der Städte und Kommunen geeignete Flächen, Wünsche und Anregungen sollen im Rahmen der ersten Offenlage eingebracht werden. Diese Möglichkeit sollte seitens der Kommunen genutzt werden, da bei der Erarbeitung des Entwurfs viele ebenfalls geeignete Grundstücke dem Verband nicht bekannt waren, diese durchaus aber eine Eignung aufweisen können. Wir bitten daher ausdrücklich darum, die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Flächen der Kommunen in den Teilregionalplan aufzunehmen. Die Aufnahme in den Regionalplan erleichtert die künftige Realisierung der Fläche, wenn sie bereits als Vorranggebiet ausgewiesen ist.

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde
Die gemäß Ziel 3.2.4.13 ermöglichte Überlagerung von „Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ mit „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie “Regionalen Grünzügen“ ist aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege problematisch, da sich die hiermit verbundenen Zielsetzungen widersprechen. Dies gilt insbesondere für die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“, bei denen es sich um essentielle Flächen zur Erhaltung der Biodiversität handelt, die nach den bisherigen regionalplanerischen Festlegungen zu sichern sind. Sofern eine „Überlagerung“ und damit Inanspruchnahme der „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ ohne wesentliche Einschränkung der mit diesen Vorranggebieten verbundenen Zielsetzung aus Sicht des Planverfassers möglich erscheint, sollte dies nachvollziehbar dargelegt werden.

Zwar werden nach den vorliegenden Unterlagen im Kreis Bergstraße „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht in Anspruch genommen. Jedoch weisen wir vorsorglich für den Fall weiterer Ergänzungen/Änderungen des Teilplans Freiflächen-Photovoltaik auf die unserer Ansicht nach grundsätzliche Problematik hin.

Im Umweltbericht werden in Tab. 5 (S. 50 ff.) die „Ergebnisse der Einzelfallprüfungen“ aufgelistet. Die zu Grunde liegenden Einzelfallprüfungen der jeweiligen Flächen sind jedoch nicht Gegenstand der Unterlagen. Die Darlegung der Einzelfallprüfungen ist nach unserer Auffassung essentiell, um die in Tab. 5 aufgezeigten Bewertungsergebnisse im Einzelnen und die Planung in ihrer Gesamtheit nachvollziehen zu können. Daher regen wir an, diese zu ergänzen (z.B. als Anhang zum Umweltbericht, wie dies bspw. beim „Teilregionalplan Windenergie“ erfolgt ist).

Zu den Flächenfestlegungen innerhalb des Kreises Bergstraße nehmen wir wie folgt Stellung:

Innerhalb des Kreises Bergstraße sind insgesamt 8 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ in den vorliegenden Teilplan aufgenommen worden. Von diesen 8 Anlagen sind 4 laut Unterlagen bereits existent. Für 2 weitere besteht bereits ein in Kraft getretener B-Plan (KB-VBG003-PV Lampertheim; KB-VBG008-PV Wald-Michelbach), so dass mit deren Realisierung in Kürze zu rechnen ist.

Somit enthält der vorliegende Plan lediglich 2 Flächenausweisungen (KB-VBG004-PV Bensheim, KB-VBG005-PV Heppenheim), die noch nicht existieren bzw. für die noch kein Bebauungsplan vorliegt. Diese Flächen befinden sich beide unmittelbar angrenzend an Verkehrstrassen (Autobahn) bzw. im Anschluss an Siedlungsflächen (Bensheim), so dass die Inanspruchnahme dieser Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege unproblematisch erscheint.

Für die Fläche in Bensheim befindet sich z.Zt. ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren (BW66 „Photovoltaikanlage – An der Hartbrücke“). Die Fläche in Heppenheim ist aufgrund des Abstandes von < 200 m zur Autobahn als privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB einzustufen.

Auf eine weitere, im vorliegenden Teilplan jedoch nicht als „Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellte Fläche weisen wir hin: Diese befindet sich in Lampertheim (nordwestlich der Ortschaft) und ist bereits durch einen in Kraft getretenen Bebauungsplan (Nr. 128-00 „Photovoltaik Am Kiessee“) planungsrechtlich gesichert. Wir regen an, die Aufnahme in den Teilplan zu überprüfen.

Stellungnahme Fachbereich Landwirtschaft

Landwirtschaft hat zum Ziel, gesundheitlich unbedenkliche und qualitativ hochwertige Produkte regional bereit zu stellen sowie nachwachsende Rohstoffe zu erzeugen.
Zum Erhalt von Boden gibt es daher keine Alternative. Freiflächenphotovoltaikanlagen nehmen zusätzliche, oft landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch.

Boden ist nur begrenzt verfügbar, die Aufstellung von PV-Anlagen sollte daher vorrangig auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen (z. B. Dächer oder Infrastruktureinrichtungen) umgesetzt werden. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Dachflächen der angrenzenden Gewerbegebiete, die viel Platz für Photovoltaikanlagen bieten.

Bewertung der Flächen im Einzelnen:

KB-VBG001-PV
Bewertung Fachbereich Landwirtschaft

- die Fläche ist bereits mit einer PV-Anlage bebaut

KB-VBG002-PV
Bewertung Fachbereich Landwirtschaft

- die Fläche ist bereits mit einer PV-Anlage bebaut

KB-VBG003-PV
Bewertung Fachbereich Landwirtschaft

- Ackerland
- Bodenpunkte zwischen 45-60
- Flächennutzungsplan-Änderung und Bebauungsplan bereits in Kraft

Fazit Fachbereich Landwirtschaft

- sehr problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche

KB-VBG004-PV
Bewertung Fachbereich Landwirtschaft

- Grünland
- Regionalplan Südhessen: teilweise Vorranggebiet Landwirtschaft
- Flächennutzungsplan: Flächen für die Landwirtschaft
- Bodenpunkte zwischen 50-60
- Agrarplan: 1a-Flächen

Fazit Fachbereich Landwirtschaft

- problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche

KB-VBG005-PV
Bewertung Fachbereich Landwirtschaft

- Ackerland
- Flächennutzungsplan: Flächen für die Landwirtschaft
- Bodenpunkte 50-65
- Agrarplan: 1a-Flächen

Fazit Fachbereich Landwirtschaft

- sehr problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche

KB-VBG006-PV
Bewertung Fachbereich Landwirtschaft

- die Flächen sind bereits mit einer PV-Anlage bebaut

KB-VBG007-PV
Bewertung Fachbereich Landwirtschaft

- die Flächen sind bereits mit einer PV-Anlage bebaut

KB-VBG008-PV
Bewertung Fachbereich Landwirtschaft

- Bebauungsplan für PV-Anlage seit 2023 in Kraft

Fazit Fachbereich Landwirtschaft

- sehr problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche

Stellungnahme Untere Wasserbehörde
Die im Teilplan Freiflächen-PV ausgewiesenen Flächen grenzen allesamt an Gräben an, die Gewässereigenschaften haben. Diesen ist der im baurechtlichen Außenbereich anzuwendende Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m zuzugestehen (§ 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 23 Abs. 1 Hess. Wassergesetz (HWG)). Die Verbote des § 38 Abs. 4 WHG und des § 23 Abs. 2 HWG sind dort zu beachten. Hierzu zählt auch das Verbot gem. § 23 Abs. 2 Ziff. 3 HWG, nachdem die Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher und sonstiger Anlagen verboten ist.

Gesamtfazit Kreis Bergstraße
Um dem Ausbau der Erneuerbare Energien im Kreis Bergstraße zügig voranzubringen wird grundsätzlich auch die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen begrüßt. Das Klimaschutzkonzept des Kreises misst dem Potenzial der Freiflächenphotovoltaik hierbei eine große Bedeutung zu. Im Rahmen des Ziel-Szenarios für den Kreis Bergstraße bis zum Jahr 2030 geht man mit einer Stromerzeugung von rund 560 GWh durch Freiflächen- und Agri-PV aus. Gleichzeitig muss dem Belang der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichenden Rechnung getragen werden. Die Aufstellung von PV-Anlagen sollte daher vorrangig auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen (z. B. Dächer oder Infrastruktureinrichtungen) umgesetzt werden. Auch entlang von Autobahnen und Schienen sowie Photovoltaikanlagen auf bzw. über Bundesautobahnen könnten sich hierfür eignen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Klimarelevante Auswirkungen:
Im Falle der Realisierung könnte ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Erreichung der CO2-Einsparungsziele des Kreises geleistet werden.

Anlagen:
Stellungnahme des Kreises zur Aufstellung des Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Anschreiben des Verbandes Region Rhein-Neckar zu Offenlage des Teilregionalplanes
Plansätze und Begründung
Raumnutzungskarte Blatt Ost
Raumnutzungskarte Blatt West
Umweltbericht (wird aufgrund des Umfangs nur digital zur Verfügung gestellt)